

Bitte beachten:

Sollte die Betreuungszeit im Kindergarten, sowohl für Kindergarten als auch Krippenkinder, pandemiebedingt reduziert werden müssen, werden die Elternbeiträge entsprechend angepasst.



Kindergarten Aichelberg

Elternbeiträge ab 01.09.2020 für das Kindergartenjahr 2020/2021

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren. Besteht für ein Elternteil Unterhaltspflicht gegenüber Kindern, die nicht im Haushalt leben, so kann dies auf Nachweis angerechnet werden.

Erfolgt die Anmeldung zwischen dem 01. und 14. eines Monats wird der komplette Elternbeitrag fällig, ab dem 15. eines Monats wird die Hälfte des festgesetzten Entgelts berechnet.

Ergibt sich eine Änderung bei der Höhe des Elternbeitrags, wird diese im darauffolgenden Monat berücksichtigt.

Auf Antrag und nach Vorlage von Nachweisen kann bei sozialen Härtefällen und bei Wohngeldempfängern eine Minderung des Elternbeitrags von 10 € im Monat eingeräumt werden.

Kinderhaus Regenbogen und Kinderhaus Zwerge ab 3 Jahren

Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit

Betreuungszeit jeweils 7.00 - 14.00 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren:	149,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	115,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	81,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren:	25,00 €

Kernzeiten- bzw. Kernstundenbetreuung

In Abhängigkeit der wöchentlichen Buchungstage betragen die Elternbeiträge in der Kernzeitenbetreuung pro Monat bei einem Kind

bei 1 Buchungstag	14,00 €
bei 2 Buchungstagen	28,00 €
bei 3 Buchungstagen	42,00 €
bei 4 Buchungstagen	56,00 €
bei 5 Buchungstagen	70,00 €

Dieses Angebot gilt nur für Grundschul Kinder!

Weitere Kinder einer Familie bezahlen für die Kernzeitenbetreuung jeweils die Hälfte des Betrags.

Kinderhaus Zwerge, Kinder unter 3 Jahre,

Elternbeiträge ab 01.09.2020 für das Kindergartenjahr 2020/2021

Erfolgt die Anmeldung zwischen dem 01. und 14. eines Monats wird der komplette Elternbeitrag fällig, ab dem 15. eines Monats die Hälfte des festgesetzten Elternbeitrags.

5 Tage Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 13:00 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren:	292,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	217,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	147,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren:	58,00 €

3 Tage Betreuungszeit (Mittwoch bis Freitag) von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren:	175,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	130,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	88,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	35,00 €

5 Tage Betreuungszeit von 7.00 Uhr - 13.00 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren:	352,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	261,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	177,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren:	70,00 €

3 Tage Betreuungszeit (Mittwoch bis Freitag) von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr,

für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren:	211,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	157,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	106,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	42,00 €

Grundsätzlich wird für die Eingewöhnungszeit von „U3-Kindern“ unabhängig von der späteren Wahl der endgültigen Betreuungszeit (5- oder 6-stündige Betreuung) ein Elternbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags entspricht unabhängig von den Besuchstagen und den Betreuungsstunden in jedem Falle dem Kindergartenbeitrag für die Betreuung von 08.00 – 13.00 Uhr. Fällt der Beginn der Eingewöhnungszeit in den Zeitraum 1. bis 14. des Monats ist der volle monatliche Elternbeitrag zu entrichten, fällt der Beginn der Eingewöhnungszeit in den Zeitraum vom 15. bis zum Ende des Monats ist der hälftige Elternbeitrag zu entrichten. Ab dem darauffolgenden Monat berechnet sich der Elternbeitrag -unabhängig vom Stand der Eingewöhnung des Kleinkindes- entsprechend der Wahl der endgültigen Betreuungszeit (5 – bzw. 6-stündige Betreuung).

Bei Vollendung des dritten Lebensjahres wird ab dem Folgemonat in jedem Falle und unabhängig vom Besuch Kinderhaus Zwerge bzw. Kinderhaus Regenbogen der Elternbeitrag für über 3-jährige Kinder berechnet.